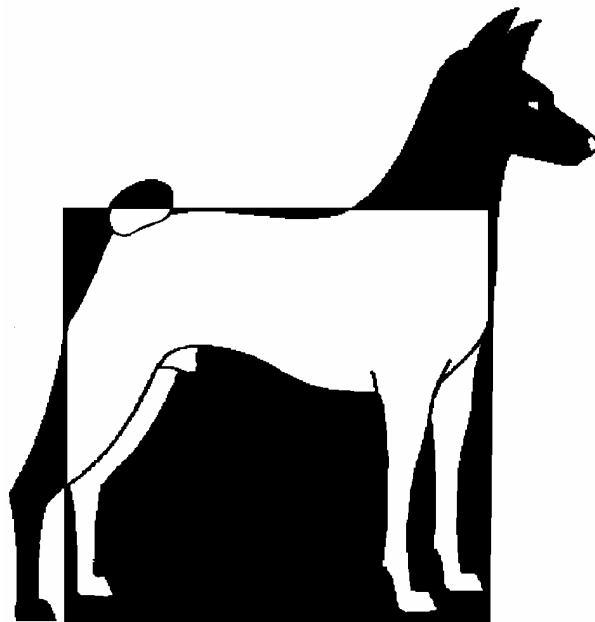


# Körordnung des 1. Basenji Klub Deutschland von 1977 e.V.

Sitz: Watzmannstrasse 84 \* 71067 Sindelfingen  
Vereinsregister Nr. 1169, Amtsgericht Böblingen



**Stand Januar 2008**

Änderungen genehmigt durch die MV am 31.03.2007  
in Warmbronn (bei Leonberg)  
Veröffentlicht in der Basenji Buschtrommel Ausgabe 01/08

## Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeines .....	3
§ 2 Körort und Körtermin.....	3
§ 3 Körleitung.....	3
§ 4 Körmeister .....	4
§ 5 Körkommission .....	4
§ 6 Anmeldung.....	4
§ 7 Zulassungsvoraussetzungen für die Körung.....	5
§ 8 Entscheidung über das Ergebnis der Körung .....	6
§ 9 Gültigkeit der Körung .....	6
§ 10 Wiederholung der Körung .....	6
§ 11 Körschein.....	6
§ 12 Körliste.....	6
§ 13 Gebühren.....	6
§ 14 Kostenerstattung.....	7
§ 15 Schluß- und Übergangsbestimmungen.....	7

## **§ 1 Allgemeines**

Die Körung ist ein Auswahlverfahren von zur Zucht geeigneten oder empfohlenen Hunden. Sie bildet die Grundlage zum qualitativen Erhalt und zur Förderung der Rasse. Sie ist somit auch wichtiger Bestandteil der züchterischen Arbeit, welche im BKD geleistet wird.

Die Körordnung beschreibt das Verfahren, innerhalb der Rasse der Basenjis die Hunde herauszufinden, die aufgrund ihres Formwertes und ihrer Wesenseigenschaften zu der Hoffnung berechtigen, Nachkommen mit den gewünschten Merkmalen und Eigenschaften hervorzubringen.

Verständlicherweise ist eine wirkliche Auslese nur möglich, wenn auch die Nachzucht überprüft werden kann. Es ist daher anzustreben, dass möglichst viele Basenjis der Nachzucht einer Körung zugeführt werden, selbst wenn mit diesen Basenjis keine Zuchtabsichten bestehen.

Nach dieser Körordnung ist ebenfalls zu verfahren, wenn Hunde in das Register eingetragen oder wenn Hunde einer Einzelbewertung zugeführt werden sollen.

## **§ 2 Körort und Körtermin**

Der BKD veranstaltet jährlich eine oder im Bedarfsfalle mehrere Körungen. Der Körort und Termin werden vom Vorstand festgelegt.

Zu einer Körung müssen mindestens drei Hunde angemeldet und zugelassen sein; ansonsten werden die angemeldeten Hunde der nächsten möglichen Körung zugeführt.

Sollten die von einer Terminverschiebung betroffenen Hundebesitzer nicht damit einverstanden sein und aus dringenden Gründen den einmal festgesetzten Körtermin wünschen, kann die Zuchtkommission einer Körveranstaltung zustimmen, welche dann allerdings wie eine Einzelbewertung behandelt wird.

Die Rechte und die Pflichten der an einer Körveranstaltung beteiligten Personen entsprechen neben den Vorgaben dieser Körordnung denen der an einer Zuchtschau beteiligten Personen gemäß der Zuchtschauordnung des VDH und des BKD. Der Funktion des Zuchtschaulleiters (Sonderleiters), des Zuchtrichters und des Ringpersonals entspricht hierbei die des Körleiters (Vorstands- oder Zuchtkommissionsmitglied), des Körmeisters und ein Körkommissionsmitglied (soll die an Zuchtwarte gestellten Anforderungen erfüllen).

Sollte es zum Ausfall der jährlichen Körveranstaltung kommen, können die Besitzer der anzukörenden Basenjis eine Sondergenehmigung für den Zuchteinsatz beantragen. Diese Ausnahmeregelung ist zeitlich bis zur nächsten Körveranstaltung begrenzt. Voraussetzung dafür ist, dass alle Bedingungen für die Zuchtzulassung erfüllt sind.

## **§ 3 Körleitung**

Der Vorstand des BKD bestellt die Körkommission und setzt einen Körleiter ein. Dieser ist für die organisatorische Abwicklung verantwortlich, er ist Mitglied der Körkommission. Der Körleiter sollte ein Vorstandsmitglied oder ein Zuchtkommissionsmitglied sein.

## **§ 4 Körmeister**

Bei der Körung muß ein Körmeister beteiligt sein, welcher vom Vorstand des BKD berufen wird. Der Körmeister steht der Körkommission vor. Er muss Spezialzuchtrichter der Rasse Basenji und Mitglied des BKD sowie im Besitz eines gültigen VDH-Zuchtrichterausweises sein. Gemäß Beschluss der Mitgliederverwaltung vom 24.04.1999 gilt auch folgende Regel: Solange es nur 2 oder 3 Spezialzuchtrichter für den BKD gibt, darf ein Richter, der die Berechtigung des Richtens für die Gruppe 5 hat, alternativ anstelle des Spezialzuchtrichters benannt werden.

## **§ 5 Körkommission**

Die Körkommission entscheidet über Zulassung oder Ablehnung eines Basenjis zur Zucht. Der Körkommission steht in jedem Fall ein Körmeister vor. Dieser muss Spezialzuchtrichter der Rasse Basenji und Mitglied des BKD sowie im Besitz eines gültigen VDH-Zuchtrichterausweises sein. Gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24.04.1999 gilt auch folgende Regelung: Solange es nur 2 oder 3 Spezialzuchtrichter für den BKD gibt, darf ein Richter, der die Berechtigung des Richtens für die Gruppe 5 hat, alternativ anstelle des Spezialzuchtrichters benannt werden. Das zweite Mitglied soll die an Zuchtwarte gestellten Anforderungen erfüllen.

Die Körkommission kann durch Zuchtwartanwärter oder Zuchtrichteranwärter erweitert werden, allerdings ohne jedes Bewertungsrecht.

## **§ 6 Anmeldung**

Körtermine und Körorte werden in der Verbandszeitschrift oder in der Vereinszeitschrift mindestens drei Monate vor dem Körtermin bekannt gegeben. Soweit möglich werden auch die Mitglieder der Körkommission und der Körleiter genannt. Der Anmeldeschluss ist einen Monat vor dem Körtermin.

Die Anmeldung hat schriftlich mit allen geforderten Unterlagen beim Zuchtbuchamt zu erfolgen. Dieses überprüft die Voraussetzungen und verständigt den Körleiter über die Zahl der zugelassenen Hunde.

Mit der Anmeldung sind vorzulegen:

1. Kopie der vom F.C.I. anerkannten Ahnentafel oder Registrierbescheinigung (sofern der Termin nicht zur Eintragung in das Register führen soll).
2. HD-Bewertungsbogen, soweit nach BKD-Zuchtordnung § 4.3 erforderlich.
3. Untersuchung auf erbliche Augenkrankheiten durch ein Mitglied des Dortmunder Kreises (DOK). Die Auswertung darf zum Körtermin nicht älter als 9 Monate sein.
4. Zwei Ausstellungsbewertungen von zwei verschiedenen Zuchtrichtern gemäß §7 dieser Ordnung. Die Ausstellungsbewertungen können auch noch am Tag der Körung nachgereicht werden.
5. Tierärztliche Atteste gemäß §7 dieser Ordnung müssen erstellt sein.
6. Genetischer Fingerprint gemäß § 7 dieser Ordnung muss erstellt sein.

Ohne Vorlage aller geforderten Unterlagen erfolgt keine Zulassung zur Körung.

Bei ausstehenden Mitgliedsbeiträgen und Gebühren kann eine Zulassung zur Körung verweigert werden.

## **§ 7 Zulassungsvoraussetzungen für die Körung**

Jeder teilnehmende Basenji muss in einem von der F.C.I. anerkannten Zuchtbuch oder Register eingetragen sein, es sei denn, der Zweck der Körung dient der Eintragung in das Register. Bei Rüden beträgt das Mindestalter fünfzehn Monate, bei Hündinnen einundzwanzig Monate. Stichtag ist der Körtag. Ausländische Hunde werden mit der Ankörung grundsätzlich ins Zuchtbuch übernommen. (Es werden beide Gebühren fällig).

Jeder teilnehmende Hund muß eindeutig identifizierbar sein (durch lesbare Tätowierung oder durch einen ISO-Transponder).

Für jeden teilnehmenden Hund hat der internationale Impfausweis vorzuliegen. Es müssen die gemäß Mindesthaltungsbedingungen und Zuchtordnung notwendigen Impfungen eingetragen sein, Impfschutz muss zum Zeitpunkt der Körung bestehen. Die Hunde, welche zu dieser Veranstaltung gebracht werden, müssen nachweislich mindestens vier Wochen vor dem Körtermin gegen Tollwut geimpft worden sein. Die Tollwutschutzimpfung darf zum Körtermin nicht äl-

ter als zwölf Monate sein. Die Frist von vier Wochen entfällt, wenn ein gegen Tollwut geimpfter Hund fristgerecht nach zwölf Monaten nachgeimpft wurde.

Alle Hunde, die Anzeichen von Krankheiten, Fehlstellungen von Gliedmaßen oder Verwahrlosung zeigen, sind von der Körung auszuschließen.

Bei Rüden müssen beide Hoden im Hodensack sichtbar bzw. fühlbar sein. Sterilisierte oder totaloperierte Hündinnen dürfen nicht zur Körung vorgestellt werden.

Für jeden teilnehmenden Hund muss, nach BKD-Zuchtordnung § 4.3 eine Untersuchung auf erbliche Augenerkrankungen durch ein Mitglied des DOK vorgelegt werden. Die Auswertung muss ausweisen, dass der Hund frei von PRA und vererbbaarem Katarakt ist. Sie darf bei der Ankörung nicht älter als 9 Monate sein.

Für jeden teilnehmenden Hund muss, nach BKD-Zuchtordnung § 4.3 eine HD-Untersuchung vorgelegt werden. Die Auswertung muss ausweisen, dass der Hund HD-frei ist oder das Ergebnis der Auswertung nicht schlechter als „C“ ist.

Für jeden teilnehmenden Hund muss ein genetischer Fingerprint vorgelegt werden. Der Fingerprint muss in einem, vom Vorstand des BKD benanntes Labor, erstellt werden.

Für jeden teilnehmenden Hund mit Ahnentafel oder Registrierbescheinigung müssen am Tag der Körung zwei Formwertbeurteilungen von zwei verschiedenen Zuchtrichtern von VDH bzw. BKD Veranstaltungen vorliegen, die mindestens die Formwertnote „sehr gut“ ausweisen. Bei Hündinnen müssen diese aus der Zwischenklasse, Offenen Klasse oder Championklasse sein. Bei Rüden dürfen beide Beurteilungen auch aus der Jugendklasse sein, falls der Rüde zum Zeitpunkt des Körtermins nicht älter als fünfzehn Monate ist. Wenn der Rüde nicht älter als neunzehn Monate ist, darf eine Wertung aus der Jugendklasse stammen.

Die Beurteilungen müssen mit dem Namen und der Zuchtbuchnummer des teilnehmenden Hundes versehen sein. Fehlen diese Daten, muss der Besitzer die Seite aus dem Ausstellungskatalog in Kopie beilegen.

Die Hunde dürfen bei der Vorstellung zur Körung keine Merkmale operativer Eingriffe aufweisen, welche auf Manipulation oder Behebung von Fehlern hindeuten. Bei entsprechenden Narben ist von dem Tierarzt, der die Operation ausführte, eine Bescheinigung vorzulegen, um welche Operation es sich hierbei gehandelt hat und aus welchem Grunde sie durchgeführt wurde.

Die zur Anmeldung geforderten Unterlagen müssen vollständig vorliegen.

## **§ 8 Entscheidung über das Ergebnis der Körung**

Jedes Mitglied der Körkommission bewertet zunächst auf dem dafür vorgesehenen Bewertungsbogen allein und unabhängig für sich. Die Ergebnisse werden am Ende verglichen. Nötigenfalls werden strittige Bereiche nochmals in Augenschein genommen, so daß die Körkommission zu einem Gesamtergebnis kommt.

Das Ergebnis ist endgültig und nur anfechtbar, wenn die Körkommission getäuscht wurde.

Der Bewertungsbogen enthält lineare Merkmalsbeschreibungen, welche einer elektronischen Datenverarbeitung zugeführt werden können.

Sind alle Hunde der Körung vorgeführt worden, wird die Entscheidung über „Bestanden“ oder „Nicht bestanden“ bekannt gegeben.

Die Körkommission kann bereits im Verlaufe der Körung entscheiden, ob ein Hund die Körung abbrechen muss und damit „Nicht bestanden“ hat.

## **§ 9 Gültigkeit der Körung**

Bei bestandener Körung erhält der Hund das Prädikat „zur Zucht zugelassen“. Dies gilt auf „Lebenszeit“, maximal jedoch bis zum in der BKD-Zuchtordnung §4.4 festgesetzten Höchstalter.

Zeigt sich, dass bei einem Hund die Nachkommen offensichtlich vererbte Fehler oder unerwünschte Eigenschaften haben, so kann die Zuchtkommission durch mehrheitlichen Beschluss das Prädikat „zur Zucht zugelassen“ wieder zurückziehen.

## **§ 10 Wiederholung der Körung**

Ein Hund, der einmal die Körung nicht bestanden hat, kann diese Körung einmal wiederholen. Darüber hinaus ist ein nochmaliges Vorführen nicht möglich.

## **§ 11 Körschein**

Nach der Körung wird dem Besitzer des Hundes ein Körschein ausgehändigt. Eine Kopie wird beim Zuchtbuchamt archiviert. Auf dem Körschein wird das Urteil der Körkommission vermerkt. Das Urteil „Nicht bestanden“ wird vom Körmeister zusätzlich mündlich und ausführlich begründet.

## **§ 12 Körliste**

Die Ergebnisse der Körung werden dem Zuchtbuchamt mitgeteilt. Dieses führt eine Körliste, in der alle angekornten Basenjis und solche, die nicht bestanden haben, geführt werden.

Die Namen aller angekornten Basenjis werden nach den Körungen in der Verbandszeitschrift oder in der Vereinszeitschrift veröffentlicht. Die Namen der Basenjis, welche die Körung nicht bestanden haben, werden nicht veröffentlicht.

## **§ 13 Gebühren**

Die Gebühren sind in der Gebührenordnung des BKD festgesetzt. Die Gebühren werden mit der Anmeldung zur Körung fällig und sind in Form eines Verrechnungsschecks den Anmeldeunterlagen beizufügen. Sie werden zurückerstattet, wenn die Körveranstaltung ausfällt. Wird die Meldung bis zum Anmeldeschluss wieder zurückgezogen, so werden die Gebühren mit Ausnahme eines Anteiles für die Bearbeitung des Antrages ebenfalls zurückerstattet.

## **§ 14 Kostenerstattung**

Der Körleiter und die Mitglieder der Körkommission haben Anspruch auf Kostenersatz gemäß Gebührenordnung des BKD.

## **§ 15 Schluss- und Übergangsbestimmungen**

Jedes Mitglied des BKD erhält eine Ausfertigung der Körordnung. Die Veröffentlichung in der Vereinszeitschrift gilt als Zustellung einer Ausfertigung. Auf Verlangen wird sie jedem Nichtmitglied, welches Basenjis züchtet, ausgehändigt.

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Körordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Körordnung insgesamt nach sich.

Diese Körordnung tritt ab Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Bis dahin ausgesprochene Körergebnisse und Gültigkeitszeiträume behalten ihre Wirksamkeit entsprechend der zum Zeitpunkt der Körung geltenden Bestimmungen.

Der Vorstand des BKD wird auf Antrag der Zuchtkommission ermächtigt, aus wichtigen Gründen die Körordnung zu ändern. Diese Änderungen treten mit Veröffentlichung in der Verbandszeitschrift oder Vereinszeitschrift in Kraft. Sie bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch die Mitgliederversammlung. Hierzu ist gemäß §25 der Satzung eine 2/3-Mehrheit erforderlich.

Der Vorstand ist ermächtigt, nach Maßgabe durch die Zuchtkommission entsprechende Durchführungsverordnungen zu dieser Körordnung zu erlassen.